

HANSEATISCHE STEUERBERATERKAMMER BREMEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsführung

Hinweise zur verbindlichen Auskunft

Unverbindliche Auskunft

- Fragen zur Zulassung bitten wir zusammenzufassen und schriftlich oder per Email an uns zu senden. Sie erhalten dann entweder einen Rückruf bzw. eine schriftliche Antwort von uns.
- Dieser Service ist kostenlos; allerdings auch unverbindlich. Er ist nur möglich, wenn für die Beantwortung Ihrer Fragen keine weiteren Prüfungen von Unterlagen etc. stattfinden muss.

Verbindliche Auskunft

- Rechtsverbindliche, schriftliche Auskünfte müssen auf einem entsprechenden Vordruck ausdrücklich beantragt werden.
- Dem Antrag müssen alle notwendigen Unterlagen im Original bzw. beglaubigter Fotokopie beigelegt werden.
- Gem. § 39 Abs. 1 StBerG beträgt die Gebühr für die verbindliche Auskunft 200,00 €.

Tipp:

Wenn Sie zur nächsten Steuerberaterprüfung zugelassen werden möchten und hierzu eine Frage verbindlich abgeklärt haben wollen, empfiehlt es sich gleich einen Zulassungsantrag und keinen Antrag auf verbindliche Auskunft zu stellen. Es entstehen in diesem Fall keine doppelten Kosten und Sie erhalten neben der Rechtsklarheit unter Umständen auch gleich die Zulassung zur Prüfung.

Zulassungsanträge können ab November des Jahres eingereicht werden!